



## Amtlicher Teil

### Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 29.04.2009 um 17 Uhr im Rathaus, Raum 225,  
Ratssitzungssaal, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

I.	Öffentlicher Teil	Drucksachen- Nummer		
1.	Eröffnung durch den Oberbürgermeister		9.15.	Verlängerung der Gültigkeit des Jugendförderplanes Einr.: Jugendhilfeausschuss <b>0430/09</b>
2.	Änderungen zur Tagesordnung		9.16.	Auftrag zur Aufstellung eines B-Planes „Arnstädter Hohle“ Einr.: CDU-Fraktion <b>0444/09</b>
3.	Einwohnerfragestunde (Anfragen nach § 10 GeschO)		9.17.	Grundstücksverkehr - öffentliche Ausschreibung zum Verkauf des Grundstückes Blumenschmidtstraße 1 Einr.: Oberbürgermeister <b>0499/09</b>
4.	Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 25.03.2009		9.18.	Erste Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2009 der Erfurter Bahn GmbH Einr.: Oberbürgermeister <b>0510/09</b>
5.	Aktuelle Stunde		9.19.	Prioritätenliste zum Konjunkturprogramm II Einr.: Oberbürgermeister <b>0573/09</b>
6.	Beantwortung von Anfragen (§ 9 Abs. 2 GeschO)		9.20.	Ersatzneubau Schule Vieselbach Einr.: SPD-Fraktion <b>0585/09</b>
7.	Aussprache zur Großen Anfrage der CDU-Fraktion zur Wirtschaftspolitik <b>0426/09</b>	<b>0426/09</b>	9.21.	Grundstücksverkehr - öffentliche Ausschreibung von Grundstücken Einr.: Oberbürgermeister <b>0586/09</b>
8.	Behandlung von dringlichen Entscheidungsvorlagen		9.22.	Aufgabenerweiterung im Amt 40 - Teilnahme am BMBF-Förderprogramm „Lernen vor Ort“ Einr.: Oberbürgermeister <b>0591/09</b>
9.	Entscheidungsvorlagen		9.23.	Via-Regia Einr.: SPD-Fraktion <b>0710/09</b>
9.1.	BIN 042 „Bindersleben Nord - Gewerbegebiet I“ - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Einr.: Oberbürgermeister <b>001041/08</b>	<b>001041/08</b>	9.24.	Zusammenarbeit in Mittelthüringen Einr.: SPD-Fraktion <b>0711/09</b>
9.2.	BIN 043 „Bindersleben Nord - Gewerbegebiet II“ - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Einr.: Oberbürgermeister <b>001045/08</b>	<b>001045/08</b>	9.25.	Entwicklungsvarianten Schlachthofareal Einr.: Fraktion DIE LINKE. <b>0730/09</b>
9.3.	Antrag auf Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Buchenberg BA III“ Einr.: Oberbürgermeister <b>0201/09</b>	<b>0201/09</b>	9.26.	Öffentliches Baumkataster und öffentliche Informationen über Baumfällungen Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN <b>0744/09</b>
9.4.	EFM 181 „Brühl-Ost“, 1. Änderung, Einleitung des Änderungsverfahrens, Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung Einr.: Oberbürgermeister <b>0225/09</b>	<b>0225/09</b>	9.27.	Modellversuch Radverkehr Einr.: SPD-Fraktion <b>0758/09</b>
9.5.	Einzelhandels- und Zentrenkonzept - Billigung und Beschluss Einr.: Oberbürgermeister <b>0252/09</b>	<b>0252/09</b>	10.	Informationen
9.6.	Geschäftsordnung für die Ortsteilräte Einr.: Oberbürgermeister <b>0273/09</b>	<b>0273/09</b>	10.1.	Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 17.09.2008 - TOP 6.1. Aktuelle Stunde zum Thema „Regelungen der Stadtordnung i.d.F. vom 05.07.2008“, Drucksache 000404/08 Einr.: Oberbürgermeister <b>000609/08</b>
9.7.	Maßnahmepaket zur Förderung des Ehrenamtes „Feuerwehrmann/-frau“ Einr.: Oberbürgermeister <b>0286/09</b>	<b>0286/09</b>	10.2.	Bürgerfreundliches Amtsblatt Inhalts- und Gestaltungskonzept Einr.: Oberbürgermeister <b>000721/08</b>
9.8.	Stadtbahntrasse nach Daberstedt Einr.: CDU-Fraktion <b>0295/09</b>	<b>0295/09</b>	10.3.	Beschlusskontrolle zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung - BP 4 zum Beschluss 084/2008 vom 23.04.2008 Einr.: Oberbürgermeister <b>001069/08</b>
9.9.	Sicherung des Standortes DRK Kreisverband Erfurt e.V. Einr.: CDU-Fraktion <b>0296/09</b>	<b>0296/09</b>	10.4.	Bericht über den Zustand und die perspektivische Entwicklung der Wohnheimplätze der Eingliederungshilfen für schwerst geistig behinderte Menschen Einr.: Oberbürgermeister <b>0605/09</b>
9.10.	Reisemobilhafen - Vorplanung für den Standort Schalenhalle Einr.: CDU-Fraktion <b>0320/09</b>	<b>0320/09</b>		
9.11.	HOS 597 „Gewerbegebiet Schwerborner Straße“ - Aufstellung eines Bebauungsplanes Einr.: Oberbürgermeister <b>0367/09</b>	<b>0367/09</b>		
9.12.	HOS 567 „Am Roten Berg/Stotternheimer Straße“ - Änderung des Aufstellungsbeschlusses Einr.: Oberbürgermeister <b>0368/09</b>	<b>0368/09</b>		
9.13.	Für eine Aufnahme von Flüchtlingen in Erfurt (UHNCR - unterstützte Kampagne “Save-me”) Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN <b>0373/09</b>	<b>0373/09</b>		
9.14.	Erweiterungsanbau Sporthalle Universität - Antrag auf Erhöhung der gewährten Zuwendung Einr.: Oberbürgermeister <b>0382/09</b>	<b>0382/09</b>		

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Landeshauptstadt Erfurt wird in der Zeit vom **18.05.2009** bis **22.05.2009** am

Montag	von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	Feiertag
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Briefwahlbüro der Stadt Erfurt, Fischmarkt 1, Rathaus, 1. Etage, 99084 Erfurt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 (5) des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18.05. - 22.05.2009 (während der Auslegungsfrist), spätestens am **22.05.2009** bis **12:00 Uhr**, im Briefwahlbüro der Stadt Erfurt, Fischmarkt 1, Rathaus, 1. Etage, 99084 Erfurt, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17.05.2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Erfurt durch **Stimmabgabe** in einen beliebigen **Wahlraum** der kreisfreien Stadt Erfurt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Auftrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 (1) Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a (2) Europawahlordnung bis zum 17.05.2009, oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 (1) Europawahlordnung bis zum 22.05.2009 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 (1) Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a (2) Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 (1) Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18:00 Uhr, im Briefwahlbüro mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahl-

(Fortsetzung auf Seite 3)

### Stadtwahlleiter/Kreiswahlleiter/ Wahlleiter für die Kommunalwahl

Europawahl:	kreisfreie Stadt Erfurt
Bundestagswahl:	Bundestagswahlkreis 193 Erfurt - Weimar - Weimarer Land II
Landtagswahl:	Landtagswahlkreise 24 Erfurt I, 25 Erfurt II, 26 Erfurt III, 27 Erfurt IV
Kommunalwahl:	kreisfreie Stadt Erfurt
Hausanschrift:	Landeshauptstadt Erfurt Rainer Schönheit Zimmer 136 Fischmarkt 1 99084 Erfurt
Postanschrift:	Stadtwahlleiter/Kreiswahlleiter/Wahlleiter für die Kommunalwahl 99111 Erfurt
Internet:	www.erfurt.de/wahlen
Telefon:	0361 655-1490
Geschäftsstelle:	0361 655-1497
Telefax:	0361 655-1499
E-Mail:	wahlbehoerde@erfurt.de
Wahlhelfereinsatz:	0361 655-1988/1989
Telefax:	0361 655-2159
E-Mail:	wahlhelfer@erfurt.de

### Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Zimmer 225, Telefon 655-1329, Barfüßerstr. 17b, Montag – Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr.

### Öffnungszeiten

der Bürgerservicebüros **Löberstraße 35,  
Fischmarkt 5 und Berliner Straße 26**

Auskunft/Info 655-5444

Montag, Dienstag und Donnerstag 08:30 - 18:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Das Bürgerservicebüro Löberstraße 35 hat **mit Ausnahme vom 2. Mai 2009** zusätzlich samstags von 08:30 bis 12:00 Uhr geöffnet.

### Öffnungszeiten der Ausländerbehörde Löberstraße 35

Montag und Donnerstag 08:30 - 13:00 Uhr  
Dienstag 08:30 - 18:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

### Öffnungszeiten

**Bürgerservice Bauverwaltung, Löberstraße 34**

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr  
Tel. Antragsannahme 655-6021/6022  
Antragsausgabe 655-6023/6024  
Sondernutzung 655-6025/6026  
Fax: 655-6029  
E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

### Bauinformationsbüro, Löberstraße 34

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr  
Tel. 655-3914  
Fax: 655-3909  
E-Mail: bauinfo@erfurt.de

### Informationen zur Stadtratssitzung

#### 1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) sind die Tagesordnungen der öffentl. Sitzungen eingestellt.

#### 2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

#### 3. Übertragung

Gegenwärtig erfolgt keine Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Erfurter Stadtrates. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

### Impressum

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
**Hauptamt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

**Anschrift:** Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

**Telefon:** 0361 655-2120/25

**Telefax:** 0361 655-2129

**Redaktion:** Sabine Mönch

**Druck:** TA Druckhaus GmbH & Co. KG

**Erscheinungsweise:** in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

(Fortsetzung von Seite 2)

schein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Vorlage, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Erfurt, 24. April 2009

R. Schönheit  
Stadtwahlleiter

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Kommunalwahlen in der Landeshauptstadt Erfurt  
am 7. Juni 2009**

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen (Stadtratsmitgliederwahl, Ortsteilbürgermeisterwahlen) am 7. Juni 2009 in der Landeshauptstadt Erfurt wird in der Zeit **vom 18. Mai bis 22. Mai 2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	Feiertag
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Erfurt im Briefwahlbüro, Fischmarkt 1, Rathaus, 1. Etage, 99084 Erfurt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18. Mai bis 22. Mai 2009 (Einsichtsfrist) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Erfurt, Briefwahlbüro, Fischmarkt 1, Rathaus, 1. Etage, 99084 Erfurt schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden. Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens bis zum 17.05.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt im Briefwahlbüro, Fischmarkt 1, Rathaus, 1. Etage, 99084 Erfurt, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten ermöglicht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 06.06.2009, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein unter Beifügung der Briefwahlunterlagen erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der ausgebenden Stelle, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 7. Juni 2009 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Erfurt, 24. April 2009

R. Schönheit  
Wahlleiter

### Erreichbarkeit und Öffnungszeit des Briefwahlbüros im Rathaus

Das Briefwahlbüro der Stadt Erfurt für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahl am 07.06.2009 hat **ab 18.05.2009 geöffnet** und ist folgendermaßen zu erreichen:

	Rathaus
	1. Etage „Altes Archiv“
	Fischmarkt 1
	99084 Erfurt
Telefon:	0361 655-1980/1981
geöffnet:	Mo 08:30-18:00 Uhr
	Di 08:30-18:00 Uhr
	Mi 08:30-12:00 Uhr
	Do 08:30-18:00 Uhr
	Fr 08:30-12:00 Uhr

Abweichend von den obigen Öffnungszeiten ist das Briefwahlbüro am Freitag, dem 5. Juni 2009, bis 18:00 Uhr geöffnet.

### Angebot zur Wahlhelferschulung

Die Berufungsschreiben für die Mitarbeiter in den Wahlvorständen zur Europa- und Kommunalwahl am 07.06.2009 werden in den nächsten Tagen verschickt bzw. sind teilweise bereits versandt. Die Wahlhelfer, die in den Wahlvorständen eine Funktion als Wahlvorsteher, stellvertretender Wahlvorsteher oder Schriftführer wahrnehmen werden, sind damit zugleich zu den Schulungsterminen eingeladen worden.

Den Beisitzern in den Wahlvorständen, die keine der o. g. Funktionen ausüben, wird hiermit ebenfalls eine Schulung angeboten. Diese findet am Donnerstag, dem 7. Mai 2009 um 16 Uhr im Ratssitzungssaal des Rathauses, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, statt. Es wird um telefonische Anmeldung unter 0361 655-1988/1989 gebeten.

**Der Wahlleiter macht öffentlich bekannt:**

## Öffentliche Bekanntmachung

**über die Sitzung des Wahlausschusses der Landeshauptstadt Erfurt für die Kommunalwahlen (Stadtratsmitgliedwahl und Ortsteilbürgermeisterwahl) am 7. Juni 2009**

1. Der Wahlausschuss tritt am Dienstag, dem 5. Mai 2009 um 13:00 Uhr im Raum 244 des Rathauses, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, zu seiner ersten Sitzung zusammen. Gegenstand der Sitzung ist die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und die Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Der Wahlausschuss kann von Amt wegen und muss zur nochmaligen Beschlussfassung tagen, wenn ein Wahlvorschlag oder eine Listenverbindung ganz oder teilweise für ungültig erklärt wurden und von einer betroffenen Partei oder Wählergruppe dagegen Einwendungen erhoben wurden. Die nochmalige Beschlussfassung über die genannten Wahlvorschläge findet am 12.05.2009 um 13:00 Uhr, ebenfalls in Raum 244 des Rathauses, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt statt.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Erfurt, 24. April 2009

R. Schönheit  
Wahlleiter

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0035/09  
der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2009**

## Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für die Landeshauptstadt Erfurt

**Genauere Fassung:**

**01** Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen qualifizierten Mietspiegel nach § 558 d BGB durch einen externen Auftragnehmer erstellen zu lassen. Die Leistung ist auszusprechen.

V: Amt 50/Termin: III. Quartal 2009

**02** Die Kosten für die Erstellung des Mietspiegels in Höhe von ca. 110,0 TEUR werden vorbehaltlich der Bestätigung des Haushaltsplanes 2010 bereitgestellt.

V: Amt 50

**03** Im Rahmen der Erstellung des Mietspiegels ist aus den dann zur Verfügung stehenden Daten und Informationen die Aktualisierung der Richtlinie zur Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII vorzunehmen.

V: Amt 50

**04** Es ist eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Amtes für Soziales und Gesundheit und unter Beteiligung des Hauptamtes, Abteilung Statistik und Wahlen, zu bilden, in der folgende Einrichtungen/Institutionen einbezogen werden:

- Deutscher Mieterbund, Mieterverein Erfurt e. V.
- Vermieterbund Erfurt e. V.
- Verband Thüringer Wohnungswirtschaft e. V.
- Immobilienverband Deutschland-Mitte e. V.

V: Amt 50

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0063/09  
der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2009**

## Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landeshauptstadt

**Genauere Fassung:**

Der als Anlage beiliegende Vertrag einschließlich der Protokollnotiz wird bestätigt. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister zur Unterzeichnung des Vertrages.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweis:**

Die Anlage und die Protokollnotiz können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0391/09  
der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2009**

## Beteiligung der Stadt Erfurt am Stiftungspreis 2009: „Wege in der Stadt: Kinderfreundliche Mobilität“

**Genauere Fassung:**

**01** Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bewerbung für den Stiftungspreis 2009 „Wege in der Stadt: Kinderfreundliche Mobilität“ anzustreben. Dabei ist der Abgabetermin der Bewerbungsunterlagen bis zum 31.05.2009 zu beachten.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0268/09  
der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2009**

## Ermächtigung des Vertreters in der Gesellschafterversammlung der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008

**Genauere Fassung:**

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt die nachfolgenden Beschlüsse zu unterstützen.

**01** Der Jahresabschluss 2008 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt, welcher den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungunternehmens WIKOM AG erhalten hat und eine Bilanzsumme von 382.426.334,02 Euro und einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.359.051,06 Euro ausweist, wird festgestellt.

**02** Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.359.051,06 Euro wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 625.671.700,75 Euro verrechnet. Der sich daraus ergebende Verlust in Höhe von 623.312.649,69 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**03** Der Geschäftsführer Herr Friedrich Hermann wird für das Geschäftsjahr 2008 entlastet.

**04** Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2008 entlastet.

**05** Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2009 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wird die WIKOM AG, Schillerstraße 24 in 99096 Erfurt, bestellt. Der Prüfbericht ist der Gesellschafterin auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0269/09  
der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2009**

## 1. Änderung des Beschlusses 000327/08 „Eintrittspreise Thüringer Zoopark“

**Genauere Fassung:**

**01** Der Beschluss 000327/08 „Eintrittspreise Thüringer Zoopark“ wird in seiner Anlage ergänzt um

**Jahreskarten**

Familienjahreskarte 49,00 Euro

**Gruppenkarten**

Während der Schulferien zahlen Schülerinnen und Schüler der Erfurter Grundschulen (1.- 4. Klasse) einheitlich 1,00 Euro Eintritt. Dies gilt auch für die Begleitpersonen. Diese Regelung gilt nur beim Besuch von Schulklassen und nur an veranstaltungsfreien Tagen.

**Freier Eintritt**

Alle Gruppen aus Kindertageseinrichtungen und ihre Begleitpersonen und vom Jugendamt der Stadt Erfurt nach Qualitätsmerkmalen zertifizierte Tagesmütter mit den zu betreuenden Kindern erhalten freien Eintritt.

**02** Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses (Drucksache 0269/09) wird ein Jahr nach Inkrafttreten der Regelung dem Werkausschuss Thüringer Zoopark Bericht erstattet.

**In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Eintrittspreise im Thüringer Zoopark tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens am 01.04.2009, in Kraft.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0131/09  
der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2009**

## Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur kommunalen Kulturförderung

**Genauere Fassung:**

**01** Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur kommunalen Kulturförderung einschließlich deren Anlagen 1 bis 5.

**02** Nach Maßgabe dieser Richtlinie werden im Haushaltsjahr 2009 die Haushaltsmittel der Haushaltsstellen: 30000.71800, 30000.71801, 30000.71802, 30000.71803, 30000.71804, 30000.71806, 30000.71810, 30000.71812, 30000.71820, 33120.71800, 33120.71810, 33120.71820, 33140.71800, 33150.71800, 30010.71800, 30010.71810, 30011.71800-71820 verfügt.

Im Rahmen der Einführung des doppischen Haushaltes ab 2010 sind sämtliche Fördermittel der Kultur zusammenzuführen und eine einheitliche Behandlung von Anträgen nach Maßgabe dieser Richtlinie sicherzustellen.

**03** Die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Stadtverwaltung Erfurt zur Förderung von Projekten freier Träger im Bereich der Breitenkultur und zur

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Förderung von Künstlern und künstlerischen Projekten, StR-Beschluss Nr. 134/2000 vom 05.07.2000 und deren Änderung vom 23.05.2001 wird aufgehoben.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\* \* \*

## Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur kommunalen Kulturförderung

### 1. Zielsetzung

Es ist eine der Aufgaben und Ziele kommunaler Politik, örtliche Kulturinitiativen zu unterstützen bzw. zu entwickeln. Im § 2, Abs. 2 ThürKO ist festgeschrieben, dass zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises auch die Entwicklung des kulturellen Lebens gehört.

Die Landeshauptstadt Erfurt fördert Kultur im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Erfurt und deren Gäste.

### 2. Grundsätze der Förderung

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, hier die Kulturdirektion, gewährt entsprechend dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Förderungen für die Kulturarbeit im Stadtgebiet Erfurt.

(2) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Förderungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgereicht werden.

(3) Sie werden nur für Maßnahmen und Institutionen bewilligt, an denen die Landeshauptstadt Erfurt ein erhebliches öffentliches Interesse hat und die ohne finanzielle Beteiligung der Stadt nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich wären.

(4) Die Förderungen sind entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Förderungszweck zu verwenden. Bei der Gewährung und Verwendung von Förderungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 53 ThürKO - Allgemeine Haushaltsgrundsätze - zu beachten.

### 3. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden kulturelle Projekte und Institutionen, die

- zur Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur der Stadt Erfurt beitragen und/oder
- auf Innovation ausgerichtet sind und/oder
- an lokale kulturelle Traditionen anknüpfen, sie erhalten und weiterentwickeln und/oder
- sich um Vernetzung und Kooperation kultureller Initiativen bemühen und/oder
- durch alltagsnahe Angebote allen Bevölkerungsschichten den Zugang zur Kultur ermöglichen und dazu beitragen, eigene Kreativität zu entwickeln und/oder
- mit den Mitteln der Kultur den Austausch über unterschiedliche Lebensformen ermöglichen und zum toleranten Miteinander beitragen.

(2) Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen,
- Fertigung und Beschaffung von Einheitskleidung,
- Herstellungskosten für kommerzielle Publikationen, Medien und Tonträger,
- Repräsentationsausgaben und Aufwendungen für Speisen und Getränke,
- alle kassenunwirksamen Kosten,
- Blumen und Gastgeschenke.

### 4. Förderempfänger

#### 4.1. Projektförderung

(1) Förderempfänger können natürliche Personen, juristische Personen oder Gruppen, Initiativen, Schulen, Ausbildungsstätten und sonstige Zusammenschlüsse sein, die in einem besonderen Maße Kultur in der Landeshauptstadt Erfurt unterstützen bzw. entwickeln.

Sie müssen nach Ziel und Betätigung erkennen lassen, dass sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und insbesondere die darin verankerten Grundrechte anerkennen.

(2) Handelt es sich bei dem Antragsteller um Gruppen, Initiativen, nicht eingetragene Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, ist vom Antragsteller eine vertretungsberechtigte Person gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt, Kulturdirektion zu benennen. Die vertretungsberechtigte Person hat anzugeben, für welchen Personenkreis der Antrag gestellt wird.

(3) Eine Weiterleitung der Förderung an Dritte ist nicht zulässig.

#### 4.2. Institutionelle Förderung

(1) Eine institutionelle Förderung kann ausschließlich juristischen Personen (eingetragenen, gemeinnützig tätigen Vereinen) gewährt werden, die

- auf kulturellem Gebiet über einen längeren Zeitraum nachweisbar erfolgreich waren und eine auf das Jahr bezogene kontinuierliche kulturelle Arbeit leisten und/oder
- das vorhandene kommunale Kulturspektrum sinnvoll ergänzen und/oder
- bestehende Aufgaben der Kulturverwaltung dauerhaft übernehmen und/oder
- Kultureinrichtungen der Stadt Erfurt in ihre Trägerschaft übernehmen.

(2) Eine Weiterleitung der Förderung an Dritte ist nicht zulässig.

### 5. Fördervoraussetzungen

(1) Förderungen werden nur bewilligt, wenn der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

(2) Die Gewährung einer Förderung setzt eine kontinuierliche kulturelle Arbeit der Förderempfänger, hohe Qualität, Innovation und Kreativität voraus.

(3) Der Förderempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Planung, Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bieten.

(4) Eine Förderung setzt voraus, dass bei Projektförderung ein ordnungsgemäßer Kosten- und Finanzierungsplan und bei institutioneller Förderung ein ausgeglichener Haushalts- und Wirtschaftsplan mit Stellenplan vorliegt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nur im Bewilligungszeitraum fällige und kassenwirksame Ausgaben förderfähig sind.

(5) Für Personalausgaben gilt das Besserstellungsverbot im Vergleich zu den Regelungen bestehender Tarifverträge des öffentlichen Dienstes.

(6) Der Förderempfänger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch die von Dritten zu decken.

Die Gewährung einer Projektförderung setzt einen angemessenen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtkosten eines Projektes voraus.

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Reduzierung dieses Eigenanteils möglich.

### 6. Art, Umfang, Höhe der Förderung

#### 6.1 Projektförderung

(1) Projektförderung im Sinne dieser Richtlinie kann erfolgen als

- Anteilsfinanzierung (auf einen Höchstbetrag begrenzt),
- Fehlbearbeitungsfinanzierung (auf einen Höchstbetrag begrenzt) oder
- Festbetragsfinanzierung.

(2) Die Projektzeiträume müssen grundsätzlich innerhalb eines Kalenderjahres liegen.

#### 6.2 Institutionelle Förderung

(1) Auf dem Wege der institutionellen Förderung können freie Träger, die ein ganzjähriges oder regelmäßig wiederkehrendes Kulturangebot im Sinne des Betriebes einer kulturellen Einrichtung bzw. eines kontinuierlichen Angebotes von kommunaler Bedeutung sichern, Förderung zur Deckung ihrer notwendigen Ausgaben beantragen.

Institutionelle Förderung im Sinne dieser Richtlinie kann erfolgen als

- Fehlbearbeitungsfinanzierung (auf einen Höchstbetrag begrenzt), oder
- Festbetragsfinanzierung.

### 7. Verfahren

#### 7.1. Beantragung

(1) Förderungen können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

(2) Anträge auf Projektförderung sind auf Vordruck (siehe Anlage 1) bis spätestens 30. November für Projekte des Folgejahres an die Landeshauptstadt Erfurt, Kulturdirektion zu richten.

(3) Anträge auf institutionellen Förderung sind auf Vordruck (siehe Anlage 2) bis spätestens 30. April des Jahres vor dem Kalenderjahr der beantragten Förderung bei der Landeshauptstadt Erfurt, Kulturdirektion zu stellen.

In den Plänen sind die Personalausgaben und die sächlichen Verwaltungsausgaben gesondert auszuweisen. In den Anträgen sind zu den Einzel- und Gesamtpositionen jeweils das Vorjahresergebnis und der Ansatz für das laufende Jahr anzugeben.

(4) Den Anträgen sind alle erforderlichen Unterlagen zum Vorhaben und zum Antragsteller beizufügen.

Für Anträge auf Projektförderung

- Nachweis der Rechtsform, Satzung (nur durch Vereine, gGmbH)
- Selbstdarstellung,
- Projektbeschreibung,
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Für Anträge auf institutionelle Förderung

- Nachweis der Rechtsform, Satzung, ggf. Verträge,
- Selbstdarstellung und Konzept,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Wirtschafts- oder Haushaltsplan und Stellenplan,
- Übersicht über beabsichtigte Anschaffungen mit Wertgrenze über 410 EUR.

#### 7.2. Entscheidung

##### 7.2.1 Projektförderung

(1) Zuständige Stelle für die Beantragung und Auszahlung der Förderung ist die Landeshauptstadt Erfurt, Kulturdirektion. Sie prüft die Anträge auf Förderfähigkeit und sachliche Richtigkeit und legt den Entscheidungsvorschlag dem fachlich zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vor.

(2) Über die weitere Verwendung nicht abgeflossener Fördermittel bis zu einer Höhe von 2.500 EUR im Einzelfall entscheidet die Landeshauptstadt Erfurt, Kulturdirektion, in eigener Zuständigkeit.

##### 7.2.2 Institutionelle Förderung

(1) Zuständige Stelle für die Beantragung und Auszahlung der Förderung ist die Landeshauptstadt Erfurt, Kulturdirektion. Sie prüft die Anträge auf Förderfähigkeit und sachliche Richtigkeit und erstellt Entscheidungsvorlagen für den fachlich zuständigen Ausschuss.

(2) Über die Anträge auf institutionelle Förderung entscheidet der fachlich zuständige Ausschuss.

#### 7.3. Bewilligung

(1) Die Mitteilung über die Gewährung von kommunalen Kulturfördermitteln erfolgt schriftlich durch die Landeshauptstadt Erfurt, Kulturdirektion mittels Förderbescheid.

(2) Dem Förderbescheid werden folgende Unterlagen beigelegt:

- Allgemeine Nebenbestimmungen der Stadtverwaltung Erfurt (ANBestEF)
- Nur bei Projektförderung Vordruck Erklärung zum Förderbescheid (Anlage 3)
- Vordruck Verwendungsnachweis (Projektförderung: Anlage 4, Institutionelle Förderung: Anlage 5)

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

#### 7.4. Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides auf Mittelabforderung für fällige Ausgaben durch den Förderempfänger. Die Bestandskraft kann eher herbeigeführt werden, wenn der Förderempfänger schriftlich erklärt, dass er keinen Rechtsbehelf einlegen wird.

(2) Auszahlungen nach 7.2.2 erfolgen grundsätzlich in monatlichen Raten. In begründeten Fällen kann die Landeshauptstadt Erfurt, Kulturdirektion Liquiditätspläne abfordern.

In begründeten Ausnahmefällen können nach Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses bei einer institutionellen Förderung zur Sicherung der Geschäftstätigkeit vor der Bewilligung Abschlagszahlungen geleistet werden.

#### 8. Verwendungsnachweis

(1) Nach Abschluss des Projektes nach 7.2.1 oder nach Abschluss des geförderten Haushaltsjahres bei Förderung nach 7.2.2 ist der Landeshauptstadt Erfurt, Kulturdirektion eine Abrechnung mit prüffähigen Belegen vorzulegen.

(2) Der Landeshauptstadt Erfurt, Kulturdirektion ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel in Form eines Verwendungsnachweises schriftlich zu erklären.

a) Der ausführliche Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit den dazugehörigen Originalbelegen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle Einnahmen und Ausgaben enthalten, die im Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen.

b) Der vereinfachte Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Aufstellung.

(3) Der Verwendungsnachweis ist der Landeshauptstadt Erfurt, Kulturdirektion abweichend von den Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Erfurt (ANBestEF), spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Förderzweckes (nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes) unaufgefordert vorzulegen.

(4) Die Prüfung der Mittelverwendung und des Verwendungsnachweises obliegt der Landeshauptstadt Erfurt, Kulturdirektion.

(5) Die Förderung muss zurückgezahlt werden, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht vorgelegt wird.

(6) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege der Empfängerin oder des Empfängers zu prüfen, ob die von ihr gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

Die dazu beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Erfurt sind berechtigt, die geförderten Veranstaltungen unentgeltlich zu besuchen.

#### 9. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Förderung darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Zweckes ist nur mit Zustimmung der Landeshauptstadt Erfurt, Kulturdirektion möglich, wenn das beantragte Projekt aus besonderen Gründen nicht durchführbar oder der beabsichtigte Verwendungszweck entfallen ist. Andernfalls ist die Förderung an die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung zurückzuzahlen.

(2) Eine für ein Haushaltsjahr ausgesprochene Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der Zweck der Förderung nicht bis zum 31.12. des Jahres erreicht werden kann.

(3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Förderbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (ANBestEF) sofern in dieser Förderrichtlinie nichts anderes bestimmt ist.

(4) Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen gelten die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).

(5) Die Abrechnung von Reisekosten (Kilometerpauschale) erfolgt gemäß der Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

(6) Plakate, Programme und sonstige im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind der Landeshauptstadt Erfurt, Kulturdirektion, mindestens in zweifacher Ausführung mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(7) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten Institution stehen, ist in eindeutiger Form auf die Förderung z.B. mit dem Hinweis „Gefördert durch die Landeshauptstadt Erfurt, Kulturdirektion“ zu verweisen.

Vor Veröffentlichung ist der Druckentwurf der Landeshauptstadt Erfurt, Kulturdirektion, vorzulegen. Fehlt der Hinweis oder wird der Druckentwurf nicht vorgelegt, behält sich die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, die teilweise Rückforderung der Förderung vor.

(8) Die Daten der Anträge werden zur Bearbeitung gespeichert und für die Beschlussfassung sowie Berichterstattung an den zuständigen Ausschuss weitergegeben.

#### 10. In-Kraft-Treten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung in Kraft.

(2) Die Förderrichtlinie der Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion - Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Stadtverwaltung Erfurt zur Förderung von Projekten freier Träger im Bereich der Breitenkultur und zur Förderung von Künstlern und künstlerischen Projekten - Beschluss Nr. 134/2000 vom 05.07.2000 und die Korrektur vom 23.05.2001, Beschluss Nr. 085/2001 treten außer Kraft.

\* \* \*

#### Hinweis:

Der Beschluss, die Richtlinie und die Anlagen 1 - 5 zur Richtlinie können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

### Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0404/09 der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2009

## Erarbeitung Nachtragshaushalt 2009

#### Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat zu seiner Sitzung im Mai 2009 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 unter Berücksichtigung der durch den Freistaat Thüringen im Rahmen des Konjunkturprogramms II bereitgestellten Mittel vor.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

### Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0274/09 der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2009

## Ermächtigung des Vertreters in der Gesellschafterversammlung der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008

#### Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH die nachfolgenden Beschlüsse zu unterstützen.

01 Der Jahresabschluss 2008 der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH, welcher den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens MSC Schwarzer Albus GmbH erhalten hat und eine Bilanzsumme von 5.364.989,38 Euro und einen Jahresüberschuss in Höhe von 182.585,13 Euro ausweist, wird festgestellt.

02 Der Jahresüberschuss in Höhe von 182.585,13 Euro wird mit dem Bilanzverlust in Höhe von 129.533,25 Euro verrechnet. Der sich daraus ergebende Bilanzgewinn in Höhe von 53.051,88 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

03 Der Geschäftsführer Herr Manfred O. Ruge wird für das Geschäftsjahr 2008 entlastet.

04 Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2009 der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG wird die MSC Schwarzer Albus GmbH, Trommsdorffstraße 5 in 99084 Erfurt, bestellt. Der Prüfbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

### Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0358/09 der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2009

## Entlastung des Bahnhofstunnels

#### Genauere Fassung:

01 Die Verwaltung wird beauftragt, schnellstmöglich eine Prüfung von Entlastungstrassen zur Führung des Fahrradverkehrs in der Bahnhofstraße/Unterführung Bahnhofstraße zu erarbeiten.

Folgende Routen sind vorrangig zu betrachten:

1. Arnstädter Straße - Löberstraße - Rosengasse - Thomasstraße - Anbindung Hauptbahnhof/Fahrradstation - Bahnhofstraße, Querung des Juri-Gagarin-Ring - Altstadt

2. Clara-Zetkin-Straße - Schmidtstedter Knoten - Fußgängerbrücke - Trommsdorffstraße - Altstadt

3. Arnstädter Straße - Löberstraße - Querung Juri-Gagarin-Ring - Altstadt

02 Im Bereich der Bahnstättunterführung ist ab sofort ein Absteigegebot für Radfahrer durchzusetzen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Verkehrssicherheitskonzept mit Markierungs- und Beschilderungsplan für die Bahnstättunterführung vorzulegen, mit dessen Beratung erneut das geordnete Miteinander aller Verkehrsteilnehmer in der Bahnstättunterführung zu entscheiden ist.

03 Bezüglich der zu untersuchenden Entlastungstrassen und dem Verkehrssicherheitskonzept sind Zeit- und Kostenpläne schnellstmöglich dem Stadtrat vorzulegen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

### Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0433/09 der Sitzung des Hauptausschusses vom 24.03.2009

## Vergabe Ehrenbriefe

#### Genauere Fassung:

Der Vergabe der Ehrenbriefe an

- Frau Vera Eberhardt
- Frau Renate Wenzel
- Herr Dr. Rudolf Meißner
- Herr Klaus Galle

wird zugestimmt.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0492/09  
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 01.04.2009**

**Mitgliedschaft im Kriminalpräventiven Rat  
der Landeshauptstadt Erfurt**

**Genauere Fassung:**

Der Jugendhilfeausschuss benennt Herrn Christoph Feest als neues Mitglied in den Kriminalpräventiven Rat der Landeshauptstadt Erfurt.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0563/09  
der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2009**

**Vorverlegung der Eröffnung des Erfurter  
Weihnachtsmarktes im Jahr 2009**

**Genauere Fassung:**

**01** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Eröffnung des Erfurter Weihnachtsmarktes 2009 bereits für den 25.11.2009 abzusichern.

**02** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die vorgezogene Weihnachtsmarkteröffnung 2009 auszuwerten. Im Ergebnis dieser Untersuchung soll untersucht werden, ob eine Eröffnung des Erfurter Weihnachtsmarktes in den Folgejahren immer am Dienstag nach Totensonntag stattfinden kann.

Der Bericht über diese Untersuchung ist den Ausschüssen für Kultur und Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt in der Januar Sitzung 2010 vorzulegen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001112/08  
der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2009**

**ALT 571 „Bahnhofsquartier“ - Billigung des Entwurfes  
und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes**

**Genauere Fassung:**

**01** Der Entwurf des Bebauungsplanes ALT 571 „Bahnhofsquartier“ und die Begründung werden gebilligt.

Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

**02** Der Entwurf des Bebauungsplanes ALT 571 „Bahnhofsquartier“ und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszuliegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

**03** Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 von einer Umweltprüfung abgesehen wird und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes ALT 571 und dessen Begründung liegen

**vom 4. Mai bis 5. Juni 2009**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmtem Umfang zur Vorinformation auf der Internetplattform der Stadt Erfurt unter [www.erfurt.de/buergerbeteiligung](http://www.erfurt.de/buergerbeteiligung) eingesehen werden.

**Ziele und Zwecke der Planung:**

Auf der Grundlage der Ergänzenden Untersuchungen zum Sanierungsgebiet Bahnhofsquartier sollen mit diesem Bebauungsplan nach § 13 BauGB einige wichtige städtebauliche Ziele gesichert werden, die für eine geordnete Entwicklung der Gebiete nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen weiter verfolgt werden sollen:

- Definition von Nutzungsarten und -ausschlüssen mit der Zielstellung der Entwicklung und Erhaltung der urbanen Vielfalt
- Stärkung des Bahnhofsquartiers als erweitertes Stadtzentrum mit Teilfunktionen der City und planungsrechtliche Sicherung von Bereichen für zentrale Einrichtungen der Wirtschaft und Verwaltung

- Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen und quartiersinterner Durchwegungen
- Definition von Baufluchten, gegebenenfalls Höhen von Gebäuden
- Reglementierung der Zulässigkeit von Stellplätzen in den Quartieren
- bedingte Festsetzungen zur Nachnutzung bisher planfestgestellter Bereiche
- planungsrechtliche Sicherung einer Entwicklung von Brachflächen

Die besonderen Gestaltungsbedingungen des Quartiers für die Ansiedlung von Büro- und Dienstleistungsflächen, die aus der optimalen Anbindung an den Fernverkehr der Bahn und den städtischen ÖPNV resultieren, sollen konsequent genutzt werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

**Hinweise:**

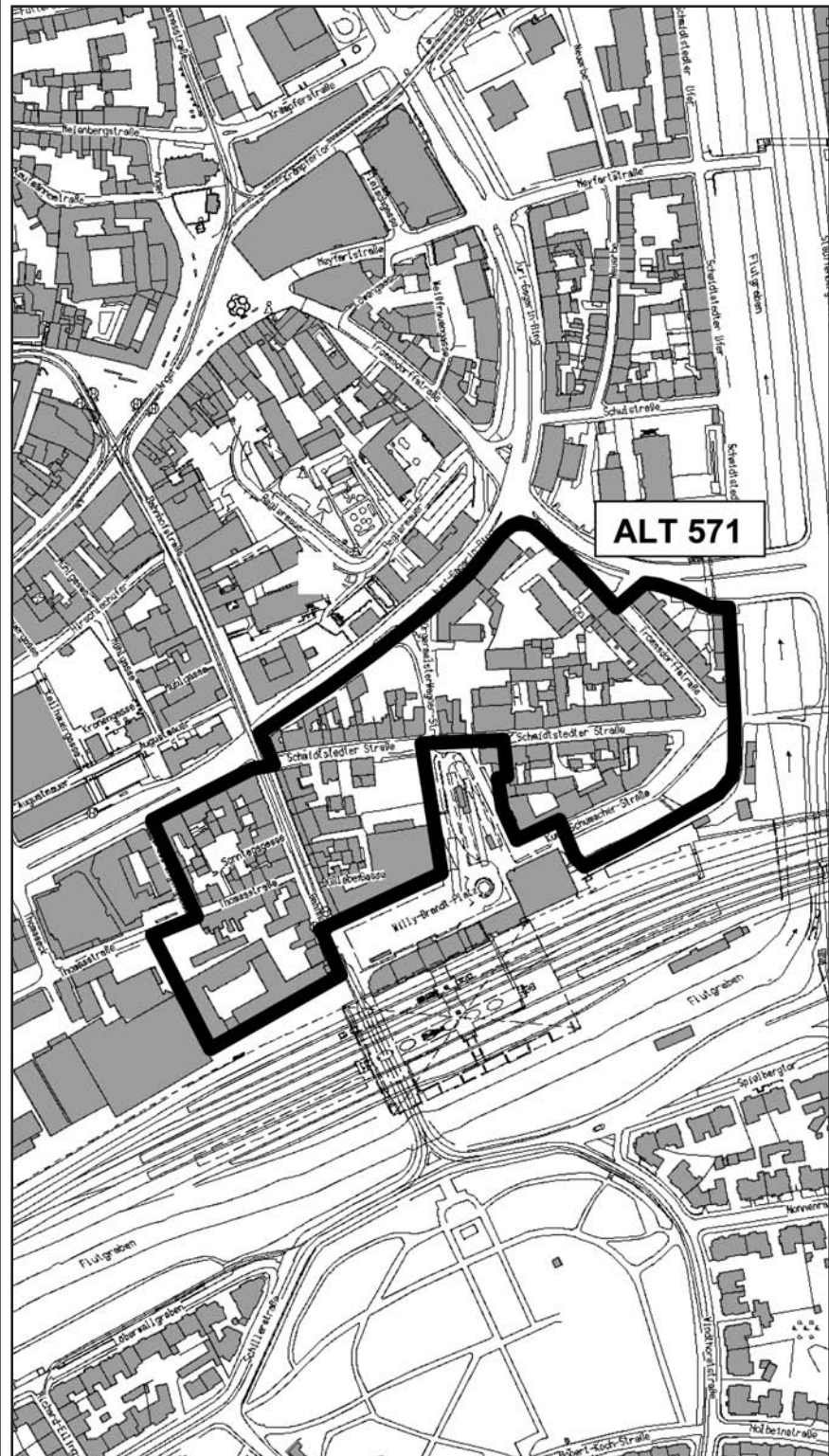
Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister



**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 000848/08  
der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2009**

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan BIN 561 „IKEA - Parkplatzerweiterung“ Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

### **Genauere Fassung:**

**01** Der erneute Antrag der IKEA Verwaltungs GmbH vom 03.07.2008 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Parkplatzerweiterung IKEA wurde geprüft und wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB positiv entschieden.

**02** Für die Erweiterung der Stellplätze des IKEA-Einrichtungshauses in der Gemarkung Bindersleben, Flur 4, begrenzt durch

im Norden: nördliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 69/4 (tw.) der Flur 4, Gemarkung Bindersleben,

im Südosten: Hersfelder Straße,

im Westen: östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 73/8 der Flur 4, Gemarkung Bindersleben,

soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die erforderliche Erweiterung der Stellplatzanlage IKEA um ca. 331 Stellplätze

**03** Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

**04** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB abzuschließen.

**05** Der Gestaltungslageplan mit der Zeichnungs-Nr.: 396FV2G - TEVLMES1M006 vom 05.09.2008 und der Erläuterungsbericht werden als Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BIN 561 „IKEA - Parkplatzerweiterung“ und dessen Begründung durchzuführen.

Der Öffentlichkeit ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

**06** Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

**07** Der Flächennutzungsplan ist im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BIN 561 „IKEA - Parkplatzerweiterung“ im Parallelverfahren entsprechend zu ändern.

\* \* \*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes BIN 561 und dessen Begründung liegen

**vom 4. Mai bis 5. Juni 2009**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch in folgenden Ortschaftsverwaltungen eingesehen werden:

Schmira, Seestraße 18	- montags, 15:00 - 17:00 Uhr
Bindersleben, Am Waidig 20	- 1. und 3. Donnerstag, 15:00 - 17:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf der Internetplattform der Stadt Erfurt unter [www.erfurt.de/buergerbeteiligung](http://www.erfurt.de/buergerbeteiligung) eingesehen werden.

**Ziele und Zwecke der Planung:**

Nach der Eröffnung des Einrichtungshauses hat die Praxis gezeigt, dass bei der großen Besucherkonzentration an bestimmten Wochentagen und der langen Aufenthaltsdauer im Einrichtungshaus im Unterschied zu anderen Standorten die Stellplatzanlage an ihre Grenzen stößt und Handlungsbedarf besteht, damit es nicht zu Rückstauerscheinungen kommt.

Mit diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Erweiterung der Stellplatzanlage IKEA um ca. 331 Stellplätze geschaffen werden.

Die geplante Stellplatzerweiterung ist zwar mit höheren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden, aber der resultierende Eingriff ist hinsichtlich seiner Ausgleichbarkeit als unkritisch zu bewerten.

Durch das Anlegen von zusätzlichen Vegetationsflächen wird eine stärkere Durchgrünung der gesamten Stellplatzanlage erreicht und somit der Eingriff in Natur und Landschaft vermindert.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

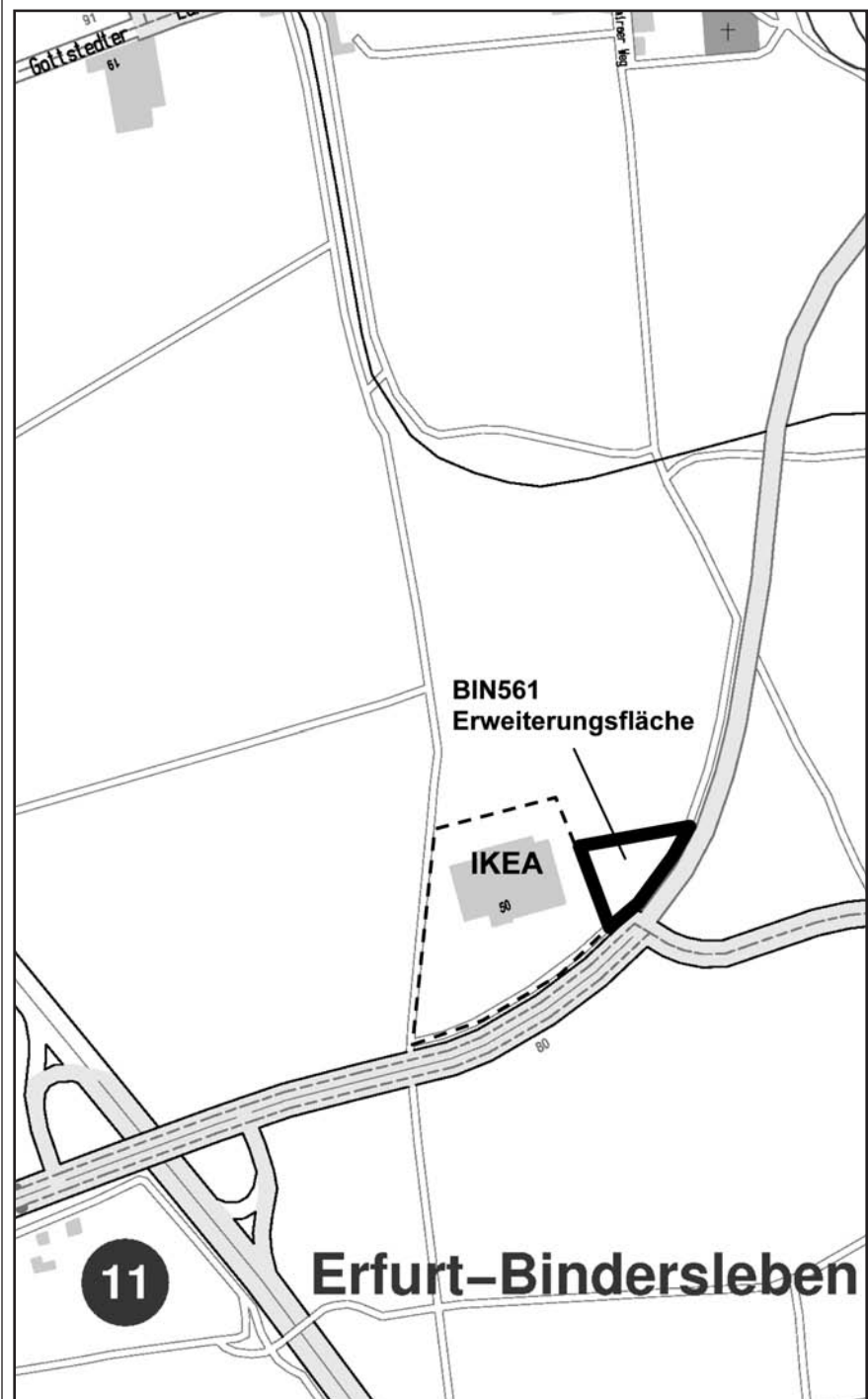
### **Hinweise:**

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

gez. **Bausewein**  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister





**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0189/09  
der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2009**

**LIA 284 „Güterverkehrszentrum Thüringen“,  
5. Änderung - Änderungsbeschluss, Billigung  
des Vorentwurfes, Beschluss der frühzeitigen  
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

**Genauere Fassung:**

**01** Der rechtskräftige Bebauungsplan LIA 284 „Güterverkehrszentrum Thüringen“, 4. Änderung soll geändert werden.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes wird insbesondere folgendes Planungsziel angestrebt:

- Schaffung von nachgefragten großflächigen Nutzungseinheiten durch Zusammenlegung von Baufeldern und die Neustrukturierung der Flächen südlich des Containerterminals

Der Geltungsbereich wird um die Flurstücke: 252/5, Flur 4, Gemarkung Linderbach sowie - 256/3 und 267/1, Flur 4, Gemarkung Hochstedt erweitert.

**02** Der Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Erfurt bekannt zu machen.

**03** Der Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes LIA 284, „Güterverkehrszentrum Thüringen“ und dessen Begründung werden gebilligt.

**04** Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung durchzuführen.

Der Öffentlichkeit ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

**05** Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

**06** Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

\* \* \*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes LIA 284 und dessen Begründung liegen

**vom 4. Mai bis 5. Juni 2009**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch in folgenden Ortschaftsverwaltungen eingesehen werden:

Azmannsdorf, Kirchstraße 6	- montags, 15:00 - 17:00 Uhr
Büßleben, Platz der Jugend 6	- dienstags, 15:00 - 17:00 Uhr
Hochstedt, Am Bürgerhaus 1	- 2. und 4. Donnerstag, 15:00 - 17:00 Uhr
Linderbach, Anger 11	- mittwochs, 15:00 - 17:00 Uhr
Vieselbach, Rathausplatz 1	- Donnerstag, 14:00 - 17:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmtem Umfang zur Vorinformation auf der Internetplattform der Stadt Erfurt unter [www.erfurt.de/buergerbeteiligung](http://www.erfurt.de/buergerbeteiligung) eingesehen werden.

**Ziele und Zwecke der Planung:**

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes LIA 284 „Güterverkehrszentrum Thüringen“ dient dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zusammenlegung von großflächigen Nutzungseinheiten durch Zusammenlegung von Baufeldern, Reduktion von Verkehrsflächen und die Neustrukturierung der Flächen südlich des Containerterminals zu schaffen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

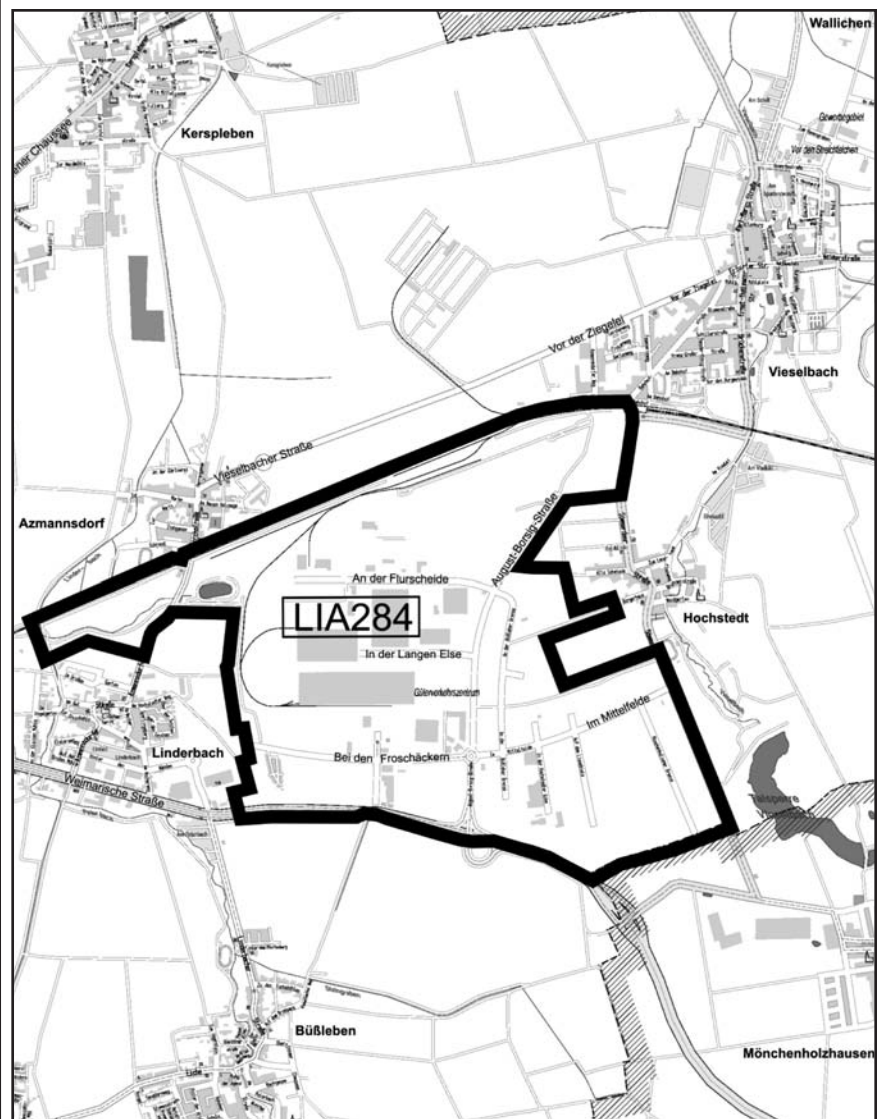
**Hinweise:**

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister



**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001214/08  
der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2009**

**MOP 596 „Nahversorgungszentrum Moskauer Platz“,  
Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss  
eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes,  
Billigung Vorentwurf und frühzeitige  
Beteiligung der Öffentlichkeit**

**Genauere Fassung:**

**01** Der Antrag der Lewerenz Bau GmbH, Mülsen auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das Vorhaben „Nahversorgungszentrum Moskauer Platz“ wurde geprüft und gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB befürwortet.

**02** Für den Bereich des ehemaligen Kultur- und Freizeitzentrums Moskauer Platz und angrenzende Bereiche soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan MOP 596 „Nahversorgungszentrum Moskauer Platz“ aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt durch die zeichnerischen Geltungsbereichsabgrenzung des Vorentwurfes.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Behebung des städtebaulichen Missstandes aufgrund des leerstehenden Kultur- und Freizeitzentrums
- Entwicklung eines Nahversorgungszentrums unter Einbeziehung der bereits bestehenden Versorgungseinrichtungen an der Fußgängerachse zwischen dem bestehenden Lebensmittelmarkt und dem Ärztehaus
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Bereich der Fußgängerhauptachse
- Gewährleistung des Marktbetriebes
- Ansiedlungen von vorrangig nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben, Dienstleistungseinrichtungen und Schank- und Speisewirtschaften
- Sicherung einer einheitlichen Gestaltung der Bauabschnitte und Baukörper
- Untersuchung einer Erhaltung des Wandbildes als Identitätsmerkmal am Standort
- Bewältigung gestalterischer und schalltechnischer Konflikte zwischen Anlieferbereich und der Wohnbebauung an der Budapeststraße

**03** Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

**04** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB abzuschließen.

**05** Der Vorentwurf des Bebauungsplanes MOP 596 „Nahversorgungszentrum Moskauer Platz“ und die Begründung in Form einer Vorhabenbeschreibung werden gebilligt.

**06** Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes MOP 596 „Moskauer Platz“ durchzuführen.

Der Öffentlichkeit ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB zu geben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

**07** Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Erfurt bekannt zu machen.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes MOP 596 und dessen Begründung liegen

**vom 4. Mai bis 5. Juni 2009**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf der Internetplattform der Stadt Erfurt unter [www.erfurt.de/buergerbeteiligung](http://www.erfurt.de/buergerbeteiligung) eingesehen werden.

#### Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Planung soll der seit langem bestehende städtebauliche Missstand behoben werden. Ziel ist die Entstehung eines Nahversorgungszentrums mit vorrangig nahversorgungsrelevantem Einzelhandel.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

#### Hinweise:

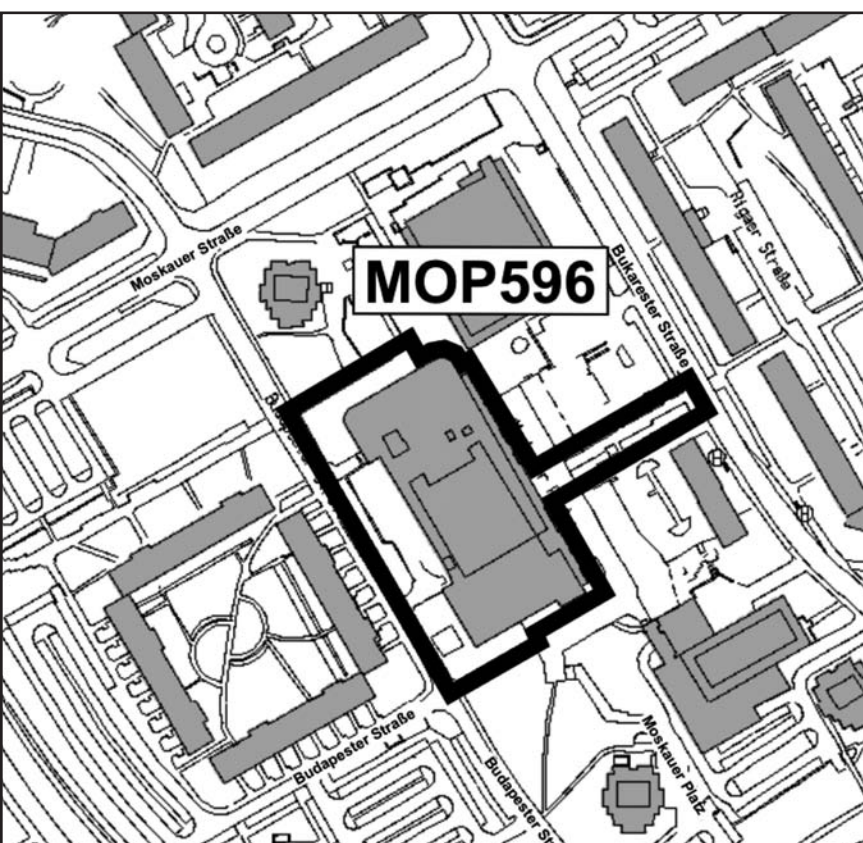
Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

gez. **Bausewein**

A. Bausewein  
Oberbürgermeister



## Beschluss zur Drucksachen-Nr. 000891/08 der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2009

### STO 594 „Östlich Erfurter Landstraße“ - Aufstellung eines Bebauungsplanes, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

#### Genauere Fassung:

**01** Für den Bereich östlich der Erfurter Landstraße soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein Bebauungsplan STO 594 „Östlich Erfurter Landstraße“ aufgestellt werden. Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Vorentwurf zum Bebauungsplan umgrenzt.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Nachfragegerechte Überarbeitung des bestehenden Bebauungsplanes STO 327 „Erfurter Straße“ im Bereich östlich der Erfurter Landstraße durch Ausweisung großer, zusammenhängender Baugebiete für gewerbliche Nutzungen
- Flächenvorhaltung für Gleisanlagen für den Fall einer Bahnanlieferung
- Schutz der Ortslage Stotternheim vor störenden Emissionen
- Mit Bäumen und Sträuchern bepflanzter Übergang des Gewerbegebietes zur Erfurter Landstraße und dem Ortsrand Stotternheim.
- Beseitigung der Brache zwischen Sportplatz und Bahnfläche im Wege von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft
- Verhinderung unerwünschter Nutzungen insbesondere durch die Steuerung von Vergnügungsgstätten und Einzelhandelsbetrieben.
- Regelungen für geordnete Werbeanlagen

**02** Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

**03** Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden gebilligt.

**04** Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes und dessen Begründung durchzuführen.

Der Öffentlichkeit ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

**05** Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes STO 594 und dessen Begründung liegen

**vom 4. Mai bis 5. Juni 2009**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch in folgender Ortschaftsverwaltung eingesehen werden:

Stotternheim, Hauptstraße 1 - dienstags, 14:00 - 17:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf der Internetplattform der Stadt Erfurt unter [www.erfurt.de/buergerbeteiligung](http://www.erfurt.de/buergerbeteiligung) eingesehen werden.

#### Ziele und Zwecke der Planung:

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung großflächiger Gewerbevorhaben in der Nähe der Autobahn A 71 geschaffen werden. In diesem nachgefragten Segment besteht in der Landeshauptstadt Erfurt ein Angebotsdefizit.

Da zusammenhängende große Gewerbeflächen auch thüringenweit kaum mehr vorhanden sind und zudem Erfurt aufgrund seiner zentralen Lage für die Ansiedlung von Logistikunternehmen prädestiniert ist, wird die Entwicklung von Gewerbeflächen im unmittelbaren Bereich von Autobahnanschlussstellen unerlässlich.

In dieser Lagegunst ist die hervorragende Eignung des Standortes Erfurt-Stotternheim für ein Logistikzentrum und das konkrete Interesse von Investoren an der Erfurter Landstraße zu begründen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

#### Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers

(Fortsetzung auf Seite 11)

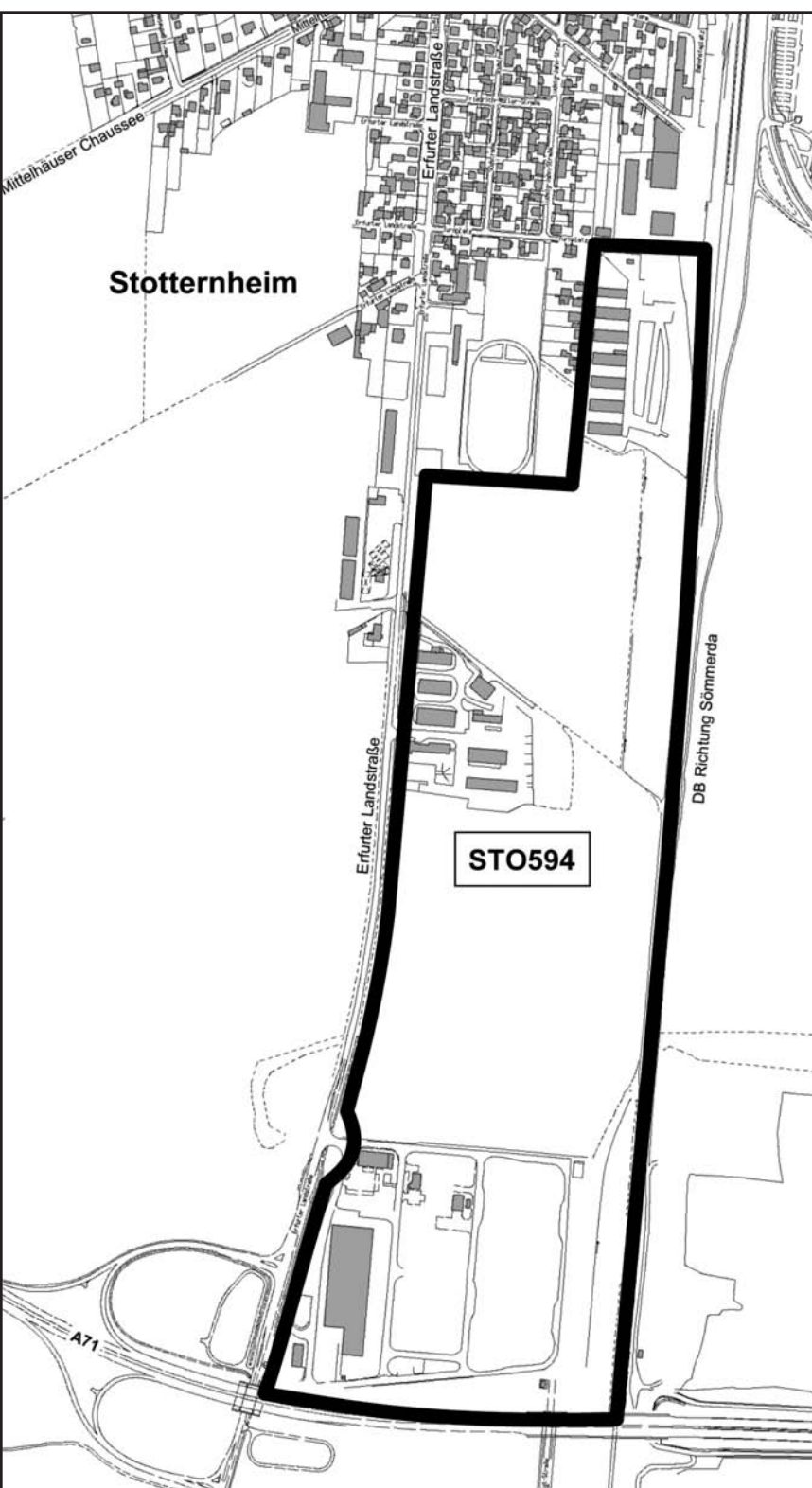
(Fortsetzung von Seite 10)

zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

gez. **Bausewein**  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister



**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 000895/08  
der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2009**

### **Entwicklung eines Baugebietes „Wohnen an der Adalbertstraße“ Grundsatzbeschluss**

**Genauere Fassung:**

**01** Die Grundsatzlösung für die Bebauung „Wohnen an der Adalbertstraße“ gemäß Anlage 2 wird bestätigt und als Konkretisierung der Sanierungsziele für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet ANV 586 „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ beschlossen.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister



**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001216/08  
der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2009**

### **WIN 576 „Windischholzhausen, An der Schellrodaer Straße“ Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

**Genauere Fassung:**

**01** Der Entwurf des Bebauungsplanes WIN 576 „Windischholzhausen, An der Schellrodaer Straße“ in seiner Fassung vom 05.03.2009 und die Begründung werden gebilligt.

**02** Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB verzichtet.

**03** Der Entwurf des Bebauungsplanes WIN 576 „Windischholzhausen, An der Schellrodaer Straße“ und die Begründung sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

**04** Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes WIN 576 und dessen Begründung liegen

**vom 4. Mai bis 5. Juni 2009**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

Montag und Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch in folgender Ortschaftsverwaltung eingesehen werden:

Windischholzhäusern,  
Haarbergstraße 125 - 1. und 3. Montag, 15:00 - 17:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf der Internetplattform der Stadt Erfurt unter [www.erfurt.de/buergerbeteiligung](http://www.erfurt.de/buergerbeteiligung) eingesehen werden.

#### Ziele und Zwecke der Planung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan WIN 355 „An den Teichen“ setzt im Teilbereich an der Schellrodaer Straße ein Mischgebiet zur Ansiedlung von Wohnen und Gewerbe fest. Bisher erfolgte lediglich die Ansiedlung mit Einfamilienhäusern im westlichen Abschnitt. Der östliche Abschnitt mit für ein Mischgebiet typischer Gewerbenutzung steht bis heute auf Grund mangelnder Nachfrage leer.

Stattdessen ist die Aufsiedlung und Abrundung mit Einfamilienhäusern im Sinne eines allgemeinen Wohngebietes städtebaulich sinnvoll und schließt die von der Stadt vorangetriebene Entwicklung von Windischholzhäusern als Wohnstandort mit Einfamilienhäusern im Erfurter Südosten ab.

Der Bebauungsplan dient der Nutzbarmachung von leerstehenden Flächen im beplanten Bereich nach § 30 BauGB und der Innenentwicklung.

Durch die zukünftigen Festsetzungen von allgemeinen Wohngebieten, einer GRZ von 0,4 und maximaler Zweigeschossigkeit und der Reduzierung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgen geringere als bisher im Bebauungsplan WIN 355 festgesetzte Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

#### Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

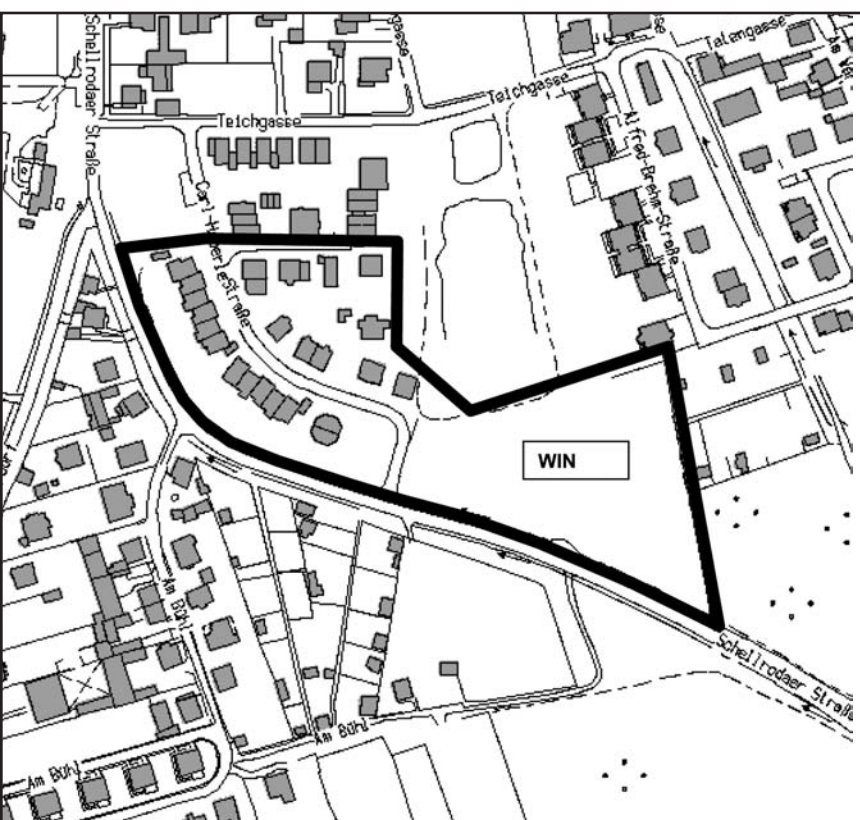
Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. **Bausewein**  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister



## Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erfurt (Tarifordnung) vom 02.04.2009

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl I S. 2246) i.V.m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259), geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290), erlässt die Landeshauptstadt Erfurt die folgende Verordnung:

### § 1 Geltungsbereich - Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen, die von der Stadt Erfurt als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gelten für das Pflichtfahrgebiet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Stadtgebiet der Stadt Erfurt.
- (3) Für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht eine Beförderungspflicht.
- (4) Für Fahrten, welche außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden, kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden. Der Taxifahrer ist verpflichtet, den Fahrgast vor Antritt der Fahrt hierauf hinzuweisen.
- (5) Liegen Beginn und Ende einer Fahrt innerhalb, ein Teil der kürzesten Fahrstrecke jedoch außerhalb des Pflichtfahrgebietes, ist für die gesamte Fahrstrecke der für das Pflichtfahrgebiet geltende Tarif anzuwenden.
- (6) Sonderbestellungen zu Hochzeiten, Beerdigungen und Stadtrundfahrten unterliegen nicht dieser Tarifordnung. Sie werden zwischen den Vertragsparteien individuell vereinbart. Die Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde spätestens zwei Arbeitstage vor der vereinbarten Beförderung schriftlich anzuzeigen.

### § 2 Ermittlung des Beförderungsentgeltes

- (1) Die Errechnung des Beförderungsentgeltes hat unter Verwendung eines geeichten und ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeigers zu erfolgen, sofern dieses nicht nach § 1 Absatz 4 frei vereinbart wurde.
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

### § 3 Entgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt errechnet sich aus den in der Anlage aufgeführten Kosten. Es setzt sich aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis (Entgelt für die besetzte gefahrene Wegstrecke) und dem Zeitpreis (Entgelt für die Wartezeit) zusammen.
- (2) Der Grundpreis beträgt werktags von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr 2,20 EUR und werktags von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 2,30 EUR. Wird vom Fahrgast ein Taxi mit größerem Ladevolumen (PKW-Kombi oder Großraumtaxi) angefordert und dieses größere Ladevolumen durch die notwendige Reduzierung der maximal zulässigen Sitzplatzzahl (Eintragung im Fahrzeugschein) erreicht, beträgt der Grundpreis 5,10 EUR.
- (3) Der Kilometerpreis beträgt werktags von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr für den 1. und 2. Kilometer 2,00 EUR und ab dem 3. Kilometer 1,45 EUR, es sei denn, es wird ein Taxi mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich Führersitz bestellt (Großraumtaxi), wobei die Fahrt mit mehr als vier Fahrgästen angetreten wird. In diesem Fall beträgt der Kilometerpreis ab dem 3. Kilometer 1,80 EUR.
- (4) Der Kilometerpreis beträgt von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen für den 1. und 2. Kilometer je 2,00 EUR und ab dem 3. Kilometer 1,65 EUR, es sei denn, es wird ein Taxi mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich Führersitz bestellt (Großraumtaxi), wobei die Fahrt mit mehr als vier Fahrgästen angetreten wird. In diesem Fall beträgt der Kilometerpreis ab dem 3. Kilometer 1,95 EUR.

(4) Die während eines Fahrauftrages entstehenden verkehrsbedingten oder die vom Fahrgast verursachten Wartezeiten sind jeweils ab der 3. Minute mit 24,00 EUR je Stunde zu vergüten.

(5) Die Anfahrt zum Bestellort wird nicht berechnet. Die Berechnung des Beförderungsentgeltes beginnt mit Fahrtantritt, jedoch spätestens nach Ablauf von 5 Minuten nachdem der Fahrgast über das Eintreffen der Taxe am Bestellort informiert wurde.

(6) Die Weiterschaltung des Fahrpreisanzeigers erfolgt jeweils um 0,05 EUR.

(7) Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

### § 4 Beförderung von Gepäck oder Tieren

(1) Ein Anspruch auf die Beförderung von Gepäck oder Tieren besteht nur insoweit, wie die Lademöglichkeiten des Taxis dafür ausreichen und keine Ausschließungsgründe gemäß § 15 BOKraft vorliegen.

### § 5 Sondervereinbarungen

(1) Unter den in § 51 Absatz 2 PBefG bezeichneten Voraussetzungen können für das Pflichtfahrgebiet Sondervereinbarungen getroffen werden, die von den Regelungen in den §§ 2 und 3 dieser Verordnung abweichen.

(2) Sondervereinbarungen sind vor ihrer erstmaligen Anwendung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten erst mit ihrer Genehmigung in Kraft.

(3) Absatz 2 gilt für Änderungen genehmigter Sondervereinbarungen entsprechend.

(4) Werden Sondervereinbarungen aufgehoben, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich davon zu unterrichten.

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

(5) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung einer Sondervereinbarung aus wichtigem Grunde widerrufen.

#### § 6 Leerfahrten

Wird das bestellte Taxi nach dem Eintreffen am Bestellort aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen, ist der Besteller zur Zahlung einer Gebühr in Höhe von 2,55 EUR verpflichtet. Die Gebühr ist über eine entsprechende Quittung bzw. Rechnung zu entrichten.

#### § 7 Störung des Fahrpreisanzeigers

(1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ergibt sich das Beförderungsentgelt aus dem in § 3 Abs. 2 genannten Grundpreis und dem in § 3 Abs. 3 festgelegten Kilometerpreis. Nach Beendigung der begonnenen Fahrt darf keine weitere Personenbeförderung erfolgen.

(2) Die zurückgelegte Beförderungstrecke ist anhand des Kilometerzählers zu ermitteln.

(3) Taxiunternehmer und Taxifahrer sind verpflichtet, unverzüglich für die Instandsetzung und gegebenenfalls erneute Eichung des gestörten Fahrpreisanzeigers zu sorgen.

#### § 8 Quittung

Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte Quittung über das entrichtete Beförderungsentgelt unter Angabe von Anfangs- und Zielort, der Ordnungsnummer des Taxis und gegebenenfalls auch der Fahrstrecke auszustellen.

#### § 9 Fahrziel und Fahrstrecke

(1) Der Fahrgast hat dem Taxifahrer vor Antritt der Fahrt sein genaues Fahrziel sowie gegebenenfalls Wünsche hinsichtlich der Fahrstrecke anzugeben.

(2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Taxifahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen.

#### § 10 Mitführen der Tarifordnung

In jedem Taxi ist die Tarifordnung mitzuführen und auf Verlangen den Fahrgästen zur Einsichtnahme vorzulegen.

#### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 28. November 2006 außer Kraft.

#### Anlage zu § 3 (Tarifübersicht)

Wartezeit: 1. und 2. Minute kostenfrei und jeweils ab der 3. Minute 24,00 EUR je Stunde

	werktags 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr	werktags 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
<b>Tarif 1</b> (PKW/PKW-Kombi/ Großraumtaxi):		
Grundpreis:	2,20 EUR	2,30 EUR
Km-Preis: 1. und 2. km jeweils	2,00 EUR	2,00 EUR
ab 3. km jeweils	1,45 EUR	1,65 EUR
<b>Tarif 2</b> PKW-Kombi/Großraumtaxi - bei notwendiger Reduzierung der max. zulässigen Sitzplatzzahl):		
Grundpreis:	5,10 EUR	5,10 EUR
Km-Preis: 1. und 2. km jeweils	2,00 EUR	2,00 EUR
ab 3. km jeweils	1,45 EUR	1,65 EUR
<b>Tarif 3</b> (Großraumtaxi - bei mehr als 4 Fahrgästen):		
Grundpreis:	2,20 EUR	2,30 EUR
Km-Preis: 1. und 2. km jeweils	2,00 EUR	2,00 EUR
ab 3. km jeweils	1,80 EUR	1,95 EUR
<b>Tarif 4</b> (Großraumtaxi - bei notwendiger Reduzierung der max. zulässigen Sitzplatzzahl und mehr als 4 Fahrgästen):		
Grundpreis:	5,10 EUR	5,10 EUR
Km-Preis: 1. und 2. km jeweils	2,00 EUR	2,00 EUR
ab 3. km jeweils	1,80 EUR	1,95 EUR

\* \* \*

ausgefertigt: Erfurt, 02.04.2009

(Siegel)

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeistergez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der 4. Änderung des Umlegungsplans vom 26.03.2009 im Umlegungsgebiet „Westlich Ilmenauer Straße“ gemäß § 71 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung.

Die 4. Änderung des Umlegungsplans für die Ordnungsnummer 1 ist am 09.04.2009 unanfechtbar geworden:

Grundbuchamt: **Erfurt**. Gemeinde: **Erfurt**.

Gemarkung: **Marbach, Flur: 1**, Flurstück: 472/2.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit der 4. Änderung des Umlegungsplans vom 26.03.2009 vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 14.04.2009

(Siegel)

Volker Hartmann

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Flurbereinigungsverfahren Molsdorf

Gotha, den 08.04.2009

Aktenzeichen: 1-3-0111

## Einladung zu einer Informationsveranstaltung im Flurbereinigungsverfahren Molsdorf

In dem am 07.06.1996 angeordneten Flurbereinigungsverfahren ist die Ortslage Molsdorf mit eingeschlossen.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Molsdorf hat mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha und auf ausdrücklichen Wunsch der Stadt Erfurt beschlossen, in der Ortslage eine Ortsregulierung durchzuführen.

Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha lädt alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet (Ortslage) gehörenden Grundstücke sowie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger von Molsdorf zu einer Informationsveranstaltung am

**Mittwoch, dem 29. April 2009 um 18 Uhr**  
**ins Bürgerhaus von Molsdorf,**  
**Graf-Gotter-Straße 43**

ein.

#### Tagesordnung:

1. Erläuterungen zur Durchführung der Ortsregulierung
2. Kosten und Finanzierung
3. Sonstiges

Diese Informationsveranstaltung dient dem Verständnis für die Ortsregulierung und ist als Ergänzung der Aufklärungsversammlung für das Flurbereinigungsverfahren Molsdorf vom 06.06.1996 zu sehen.

gez. Hartmut Voigt  
(Verfahrensleiter)

## Bekanntmachung

### Planfeststellungsverfahren für L1056 - Neubau ÖPNV-Verknüpfungspunkt Bahnhof Vieselbach

Der Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 23.03.2009 - Az: 540.10-3811-02/09 -, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

**in der Zeit vom 4. bis 18. Mai 2009**

im Bauinformationsbüro, Löberstraße 34 während der allgemeinen Dienstzeit:

Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft „Kleiner Katzenberg“ Töttleben

Die Jagdgenossenschaft Töttleben fasste in ihrer Mitgliederversammlung am 30.03.09 folgende Beschlüsse:

1. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin.
2. Beschlussfassung über die Höhe des Reinertrages.
3. Der Reinertrag des Geschäftsjahres 2008/2009 wird nicht ausgezahlt.

### Hinweis:

Der Anspruch auf Auszahlung des Reinertrages erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

Der Verteilungsplan liegt ab Veröffentlichung beim Jagdvorsteher in Töttleben, Zu den Schafweiden 4, aus.

Der Jagdvorsteher

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kerspleben

Die Jagdgenossenschaft Kerspleben fasste in ihrer Mitgliederversammlung am 01.04.2009 folgende Beschlüsse:

1. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin.
2. Beschlussfassung über die Höhe des Reinertrages 2008/09.
3. Der Reinertrag des Geschäftsjahres 2008/2009 wird nicht ausgezahlt.

### Hinweis:

Der Anspruch auf Auszahlung des Reinertrages erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

Der Verteilungsplan liegt ab Veröffentlichung beim Jagdvorsteher in Kerspleben, Am Linderbach 3, aus.

Der Jagdvorsteher

## Einladung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft „Linderbach-Azmannsdorf-Hochstedt“ findet am 12. Mai um 19:30 Uhr im Freizeitclub „LA“ in Azmannsdorf, Kirchstraße 6 statt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Beschluss Entlastung Vorstand und Kassenführer
6. Beschluss Verwendung Reinertrag
7. Beschluss Spende für Heimatverein
8. Bericht des Jagdpächters
9. Diskussion/sonstiges

Der Jagdvorsteher

## Einladung

Die Jagdgenossenschaft Molsdorf lädt alle Landeigentümer zur Jahreshauptversammlung am Mittwoch, dem 6. Mai 2009 um 19 Uhr in das Bürgerhaus ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verwendung des Reinertrages
6. Verschiedenes

## Auslegung des Lärmaktionsplanentwurfs

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wurde am 25.03.2009 vom Stadtrat beschlossen. Der Entwurf steht im Internet unter [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) und liegt im Umwelt- und Naturschutzamt sowie im Bauinformationsbüro zu den Öffnungszeiten aus. Einwände oder Bedenken gegen die geplanten Lärminderungsmaßnahmen können bis zum 25. Mai 2009 per E-Mail an [umgebungslaerm@erfurt.de](mailto:umgebungslaerm@erfurt.de) oder direkt an das Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, gesendet werden. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Umwelt- und Naturschutzamtes gern zur Verfügung.

## Einladung

### zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Egstedt/Waltersleben

Die Versammlung findet am Mittwoch, dem 20. Mai 2009 um 19 Uhr in „Ingrids Imbiss“ in Egstedt statt.

### Tagesordnung:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Beschlussfassung zur Verwendung der finanziellen Mittel
- Verlängerung der Jagdpacht Waltersleben
- Verschiedenes

Der Jagdvorstand

## Anzeigepflicht bei Nutzung von Hausbrunnen, Grau- und Regenwasseranlagen

Alle Inhaber von Betriebswasseranlagen wie Hausbrunnen und Regenwasseranlagen sowie Grauwasseranlagen (d. h. Wiederverwendung eines fäkalienfreien, nur leicht verschmutzten Abwassers z. B. für Duschwasser), die diese zusätzlich zu einem im Haus vorhandenen Trinkwasseranschluss eines Wasserversorgers nutzen, haben dies dem Amt für Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, anzuzeigen. Diese Meldepflicht basiert auf der seit dem 01.01.2003 in Kraft getretenen Trinkwasserverordnung (BGBL I Nr. 24 S. 959 ff § 13 Abs. 3).

Sie betrifft sowohl Neuinstallationen als auch alle bisher schon betriebenen Anlagen, nicht jedoch solche, die ausschließlich außerhalb von Häusern z. B. zur Bewässerung genutzt werden. Die Nichterstattung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 25 Pkt. 3 der Trinkwasserverordnung dar.

Hausbrunnen und Regenwasserleitungen dürfen nicht mit Trinkwasserleitungen verbunden werden. Die Leitungen sind dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen und die Entnahmestellen sind mit „kein Trinkwasser“ zu beschildern. Sollte durch Nichtbeachtung dieser Regeln das öffentliche Trinkwassernetz durch Krankheitserreger verunreinigt werden oder Erkrankungen auftreten, stellt dies einen Straftatbestand gemäß § 24 der TrinkwasserVO dar.

Ein formloses Schreiben gerichtet an: **Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt, (oder Fax 0361 655-4209, E-Mail: [Gesundheit@erfurt.de](mailto:Gesundheit@erfurt.de))** sollte folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers
  - Standort der Anlage (wenn abweichend)
  - Herkunft des Wassers (Dachablauf, Brunnen, sonstiges)
  - Verwendungszweck (Toilettenspülung, Waschmaschine, Hausreinigung, sonstiges)
- Werden noch andere Bürger versorgt? Wie viele insgesamt?

Grundlage für Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung einer Betriebswasseranlage sind:

- DIN 1989 Teil 1 Regenwassernutzungsanlagen
- DVGW Arbeitsblatt 555 Nutzung von Regenwasser im häuslichen Bereich
- DIN 1988 Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen.

## Badegewässer - Badesaison 2009

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2006/7/EG sowie § 11 des Entwurfes der Thüringer Badegewässerverordnung (ThürBgwQuBwVO) macht das Amt für Soziales und Gesundheit - Abt. Gesundheit - für das Jahr 2009 bekannt, an welchen Stellen sich öffentliche Badegewässer befinden.

1. Strandbad Stotternheim (1. Mai bis 20. September)
2. Freizeit- und Erholungspark Nordstrand (1. Mai bis 20. September)
3. Campingplatz Kühnhausen/Kleiner Baggersee (15. Mai bis 15. September)

Die Badesaison umfasst i.d.R. den Zeitraum vom 15. Mai bis 15. September 2009. An einzelnen Badestellen kann es Abweichungen von der regulären Saisonzeit geben.

Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden zu den ausgewiesenen Badegewässern können an die E-Mail-Adresse: [Gesundheit@erfurt.de](mailto:Gesundheit@erfurt.de) oder an die Anschrift Landeshauptstadt Erfurt, Amt für Soziales und Gesundheit/Abt. Gesundheit, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt oder telefonisch unter 0361 655-4201 übermittelt werden.

# Nichtamtlicher Teil

## Ferienspiele im egapark

Auch 2009 bietet der egapark wieder Ferienspiele für Kinder im Alter von sieben bis zehn Jahren an. Jeweils im Rhythmus von einer Woche erleben die Kinder vom 29. Juni bis 31. Juli interessante, abwechslungsreiche und unbeschwerte Ferien. Die Kinder werden von fachkundigem Personal betreut, erhalten täglich ein warmes Mittagessen sowie Getränke und Gebäck.

Die Ferienspiele finden in fünf Durchgängen jeweils Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 17 Uhr statt. Treffpunkt ist die egapark-Empfangshalle (Gothaer Straße 38). Pro Teilnehmer wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von 79,50 Euro erhoben.

Auszüge aus dem Programm: egapark Rundfahrt; Basteln und Bauen; Besuch der Fuchsfarm; Das Leben auf dem Kinderbauernhof; Theatertag mit der LAG Puppenspiel; Sicherer Schulweg: Jugendverkehrsschule; Was man wissen sollte: Feuerwehr Erfurt; Wissenswertes aus dem „Grünen Klassenzimmer“; Zeitungstag mit TA und TLZ ...

Anmeldung und weitere Informationen unter: 0361 564-3737

## Öffentliche Stellenausschreibung

Im Jugendamt, Bereich Kindergärten und Kinderkrippen, sind befristete und unbefristete Stellen als

### Erzieher(-innen)

mit 20 Wochenstunden bis maximal 32 Wochenstunden

zu besetzen:

#### Voraussetzungen:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Staatlich Anerkannte(-r) Erzieher(-in) bzw. ein abgeschlossenes Studium als Diplompädagog(-in)/(-e) und Diplomsozialpädagoge(-in)/(-e)/-sozialarbeiter(-in) mit dem Schwerpunkt „Frühkindliche Erziehung“ oder Absolventen fachlich entsprechender Bachelor- oder Magisterstudiengänge
- eine positive Grundeinstellung zum Kind
- ein hohes Maß an Flexibilität, Engagement und Einsatzbereitschaft bei der Gestaltung des pädagogischen und organisatorischen Prozesses
- Fachkompetenz und Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit den Eltern
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Fortbildung

#### Das Aufgabengebiet umfasst:

- Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Gemeinschaft bis zum Schuleintritt
- Planung und Ausrichtung des pädagogischen Bildungs- und Erziehungsprozesses auf der Grundlage des „Thüringer Bildungsplanes 0 -10 Jahre“
- Offene Arbeit in der Kindertagesstätte fördern und sich für jedes Kind der Tageseinrichtung verantwortlich zeigen
- Berücksichtigung der Individualität der Kinder sowie bewusstes Wahrnehmen ihrer Bedürfnisse und Fähigkeiten
- Einbeziehung der Kinder in Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse
- Reflexion der pädagogischen Arbeit im Team
- Elternarbeit positiv entwickeln und aktiv gestalten
- Mitwirkung bei der Repräsentation der Kindertageseinrichtung in der Öffentlichkeit

#### Bewertung: E 6 TvöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA)

#### Bewerbungsfrist: 30.04.2009

Schwerbehinderte Bewerber(-innen) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2**

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, bitten wir Sie, einen Ihrer Bewerbung entsprechenden frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

## Ortsteilbegehung des Oberbürgermeisters im Ortsteil Brühlervorstadt

Am 18. Mai um 16 Uhr führt der Oberbürgermeister Andreas Bausewein in dem Ortsteil Brühlervorstadt eine Ortsteilbegehung in Begleitung der Beigeordneten sowie Vertretern der Fachämter durch. In Vorbereitung der Ortsteilbegehung sind die Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, sich mit ihren Fragen an den Bürgerbeauftragten der Stadtverwaltung, Herrn Wolfgang Zweigler unter Telefon 0361 655-1005, Fax 0361 655-1009 oder per E-Mail wolfgang.zweigler@erfurt.de zu wenden. Ort und Zeitpunkt des Rundganges sowie der anschließenden Einwohnerversammlung werden im nächsten Amtsblatt (15. Mai) bekannt gegeben.

## Einladung

Das 2. diesjährige Plenum des Seniorenbeirates findet am Montag, dem 27. April um 14 Uhr im Rathaus, Raum 244, statt.

#### Thema:

Vorstellung des vom Stadtrat beschlossenen Stadtentwicklungskonzeptes.

#### Bauftrag - ÖAB 239/09-23

### Haus Dacheröden, Anger 37/38, 99084 Erfurt Abbrucharbeiten - Feuerwehrzufahrt

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 23. KW 09 - 25. KW 09  
Angebotseröffnung: am 19.05.2009 um 10 Uhr  
Zuschlags- und Bindefrist: 05.06.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

#### Bauftrag - ÖAB 250/09-23

### Umbau und Gesamtsanierung Kinder- und Jugendbibliothek, Marktstraße 21, 99084 Erfurt Los 20: Parkettarbeiten

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 25. KW 2009 bis 34. KW 2009  
Angebotseröffnung: am 19.05.2009 um 10:30 Uhr  
Zuschlags- und Bindefrist: 12.06.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

#### Bauftrag - ÖAB 251/09-23

### Umbau und Gesamtsanierung Kinder- und Jugendbibliothek, Marktstraße 21, 99084 Erfurt Los 18: Metallbauarbeiten

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 25. KW 2009 bis 29. KW 2009  
Angebotseröffnung: am 19.05.2009 um 11 Uhr  
Zuschlags- und Bindefrist: 12.06.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

#### Bauftrag - ÖAB 252/09-23

### Umbau und Gesamtsanierung Kinder- und Jugendbibliothek, Marktstraße 21, 99084 Erfurt Los 16: Malerarbeiten

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 25. KW 2009 bis 31. KW 2009  
Angebotseröffnung: am 19.05.2009 um 11:30 Uhr  
Zuschlags- und Bindefrist: 12.06.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

#### Bauftrag - ÖAB 267/09-66

### Hauptsammler 20 Erfurt, Ortsnetz Bischleben, TO: Stedten/Ernteweg Komplexer Tiefbau

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 10.08.2009 bis 31.05.2010  
Angebotseröffnung: am 26.05.2009 um 10 Uhr  
Zuschlagsfrist: 27.07.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

#### Bauftrag - ÖAB 280/09-66

### Kanal Schwarzbürger Straße Komplexer Tiefbau

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 17.08.2009 bis 11.12.2009  
Angebotseröffnung: am 27.05.2009 um 10 Uhr  
Zuschlagsfrist: 28.07.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

#### Bauftrag - ÖAB 293/09-66

### Komplexobjekt Rudolstädter Straße/ Dittelstedt - 1.BA Komplexer Tiefbau

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

Ausführungsfrist: 10.08.2009 bis 30.04.2010  
 Angebotseröffnung: am 26.05.2009 um 09:30 Uhr  
 Zuschlagsfrist: 27.07.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

**Bauftrag - ÖAB 297/09-23**

### Ersatzneubau Kita 17 „Rasselbande“, Espachstraße 1, 99094 Erfurt Rohbauarbeiten

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
 Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail [verdingungsstelle@erfurt.de](mailto:verdingungsstelle@erfurt.de)

Ausführungsfrist: Juli 2009 bis Januar 2010  
 Angebotseröffnung: am 26.05.2009 um 10:30 Uhr  
 Zuschlagsfrist: 22.06.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

**Bauftrag - ÖAB 306/09-23**

### Ersatzneubau Kita 17 „Rasselbande“, Espachstraße 1, 99094 Erfurt Metallbauarbeiten - Fenster und Außentüren

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
 Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail [verdingungsstelle@erfurt.de](mailto:verdingungsstelle@erfurt.de)

Ausführungsfrist: November bis Dezember 2009  
 Angebotseröffnung: am 26.05.2009 um 11 Uhr  
 Zuschlagsfrist: 22.06.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

**Bauftrag - ÖAB 313/09-66**

### Kanal Wilhelm-Hey-Straße BA 3.3 Entwässerungskanal- und Straßenbauarbeiten

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
 Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail [verdingungsstelle@erfurt.de](mailto:verdingungsstelle@erfurt.de)

Ausführungsfrist: 17.08.2009 bis 20.11.2009  
 Angebotseröffnung: am 27.05.2009 um 10:30 Uhr  
 Zuschlagsfrist: 28.07.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

**Bauftrag - ÖAB 314/09-66**

### Klärwerk Erfurt - Instandsetzung Gasbehälter 1

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
 Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail [verdingungsstelle@erfurt.de](mailto:verdingungsstelle@erfurt.de)

Ausführungsfrist: 10.08.2009 bis 06.11.2009  
 Angebotseröffnung: am 27.05.2009 um 11 Uhr  
 Zuschlagsfrist: 28.07.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

**Dienstleistungsauftrag - ÖAL 230/09-23**

### Reinigungsdienste in der Kooperativen Gesamtschule, Am Schwemmbach 10 und in der Staatlichen Grund- schule 18, Wilhelm-Leibl-Straße 1 in 99099 Erfurt

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
 Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail [verdingungsstelle@erfurt.de](mailto:verdingungsstelle@erfurt.de)

Ausführungsfrist: 01.01.2010 bis 31.12.2013  
 Angebotseröffnung: am 09.06.2009 um 9 Uhr  
 Zuschlagsfrist: 21.08.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

**Dienstleistungsauftrag - ÖAL 286/09-23**

### Reinigungsdienste in der Staatlichen Regelschule 1 und in der Staatlichen Grundschule 2, im Bürgerhaus sowie in der Zweig- und Schulbibliothek Hallesche Straße 18 in 99085 Erfurt

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
 Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail [verdingungsstelle@erfurt.de](mailto:verdingungsstelle@erfurt.de)

Ausführungsfrist: 12.10.2009 bis 11.10.2013  
 Angebotseröffnung: am 09.06.2009 um 10:30 Uhr  
 Zuschlagsfrist: 21.08.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

**Zugriff auf erfurt.de eingeschränkt**

Aufgrund dringend notwendiger elektro- und klimatechnischer Umbauarbeiten in den Rechnerräumen der Stadtverwaltung Erfurt ist in der Zeit von Samstag, 25. April, 12 Uhr, bis Sonntag, 26. April, 15 Uhr, ein Zugriff auf die Internetpräsentation der Landeshauptstadt unter <http://www.erfurt.de> nicht möglich.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

### Autos - Fahrräder - Töpferwaren Familienfrühlingsangebote an diesem Wochenende

Am 24. und 25. April ist die Erfurter Innenstadt in Bewegung mit vielen Angeboten, Informationen und Unterhaltung. Freitag und Samstag startet der traditionelle Erfurter **Autofrühling** auf dem Domplatz und bietet alles, was zum Thema Auto und Autozubehör gehört. Der Höhepunkt des diesjährigen Autofrühlings ist der Auftritt von Ute Freudenberg am Freitag um 20:30 Uhr auf dem Domplatz.

Ausnahmsweise schon am Freitag und Samstag findet in der Altstadt zwischen Wenigemarkt und Fischmarkt der Erfurter **Töpfermarkt** statt. Neu ist in diesem Jahr der Erfurter **Fahrradfrühling** am Samstag auf dem Willy-Brandt-Platz. Gleichzeitig wird die Fahrradstation um 11:00 Uhr eingeweiht.

Die Öffnungszeiten der einzelnen Veranstaltungen auf einen Blick:

Töpfermarkt: 24. April, 10-19 Uhr/25. April, 9-18 Uhr  
 Autofrühling: 24. April, 14-22 Uhr/25. April, 9-18 Uhr  
 Fahrradfrühling: 25. April, 10-18 Uhr.



Foto: Szyszka